

7. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Langen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), und der §§ 1, 2, 6 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 02.06.2022 folgende 7. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 23.05.1997 beschlossen:

Artikel 1

1) In § 1 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

2) Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Langen vom 23.05.1997, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.02.2020, wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.1 wird wie folgt gefasst:

1.1	Schriftliche und elektronische Auskünfte	50,00 bis 1.000,00 Euro
-----	--	----------------------------

b) In Nr. 1.2 wird die Angabe „2,60 Euro mind. 5,00 Euro“ durch „30,00 bis 1000,00 Euro“ ersetzt.

c) In Nr. 1.3 wird die Angabe „2,60 Euro“ durch „30,00 Euro“ ersetzt.

d) Nr. 1.5 wird wie folgt gefasst:

1.5	Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.3 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	15,00 Euro
-----	---	------------

e) In Nr. 1.6 wird die Angabe „6,00 Euro“ durch „10,00 Euro“ ersetzt.

f) In Nr. 1.7 wird die Angabe „3,00 Euro“ durch „5,00 Euro“ ersetzt.

g) In Nr. 1.8 wird die Angabe „6,00 Euro“ durch „10,00 Euro“ ersetzt. Die Angabe „0,60 Euro“ wird durch „1,00 Euro“ ersetzt.

h) Nr. 1.9 wird wie folgt gefasst:

1.9 Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, oder wenn Wartezeiten über eine ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat und in einer anderen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an

der Amtshandlung beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (zum Beispiel Schreibkräfte, Registraturkräfte oder Boten) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

1.9.1 Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je ¼ Stunde	21,50 Euro
1.9.2 Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je ¼ Stunde	17,75 Euro
1.9.3 übrige Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je ¼ Stunde	14,00 Euro
1.9.4 Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	125 % der Gebühr nach 1.9.1 bis 1.9.3; mindestens 35,00 Euro

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen (Hessen), 07.06.2022
DER MAGISTRAT DER STADT LAGEN

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen, 07.06.2022

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Vorgenannte Satzung wurde am 10. Juni 2022 als Hinweisbekanntmachung in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.